



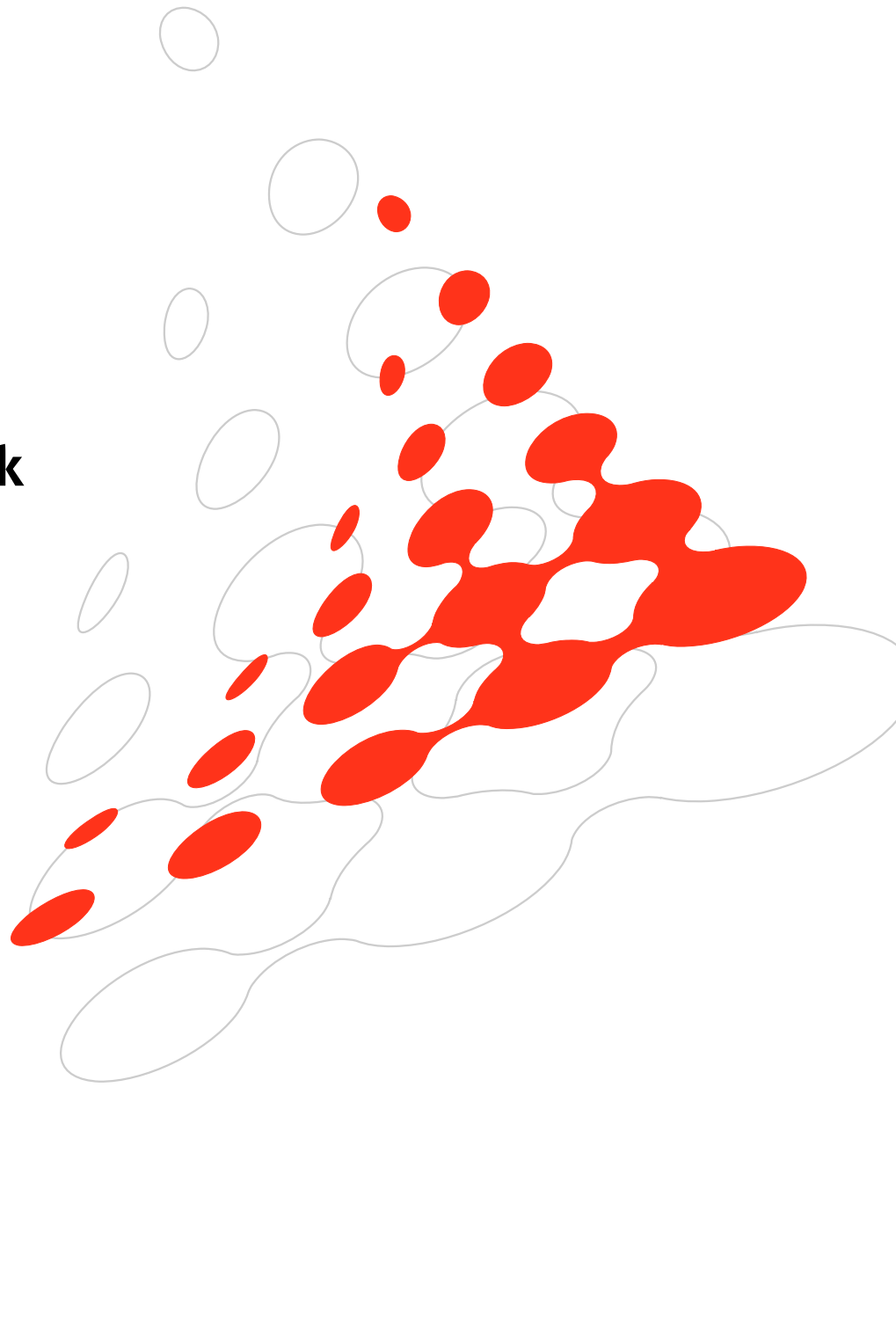
FFG

Patent.Scheck

Leitfaden

Version 1.1

Gültig ab 17. Oktober 2016



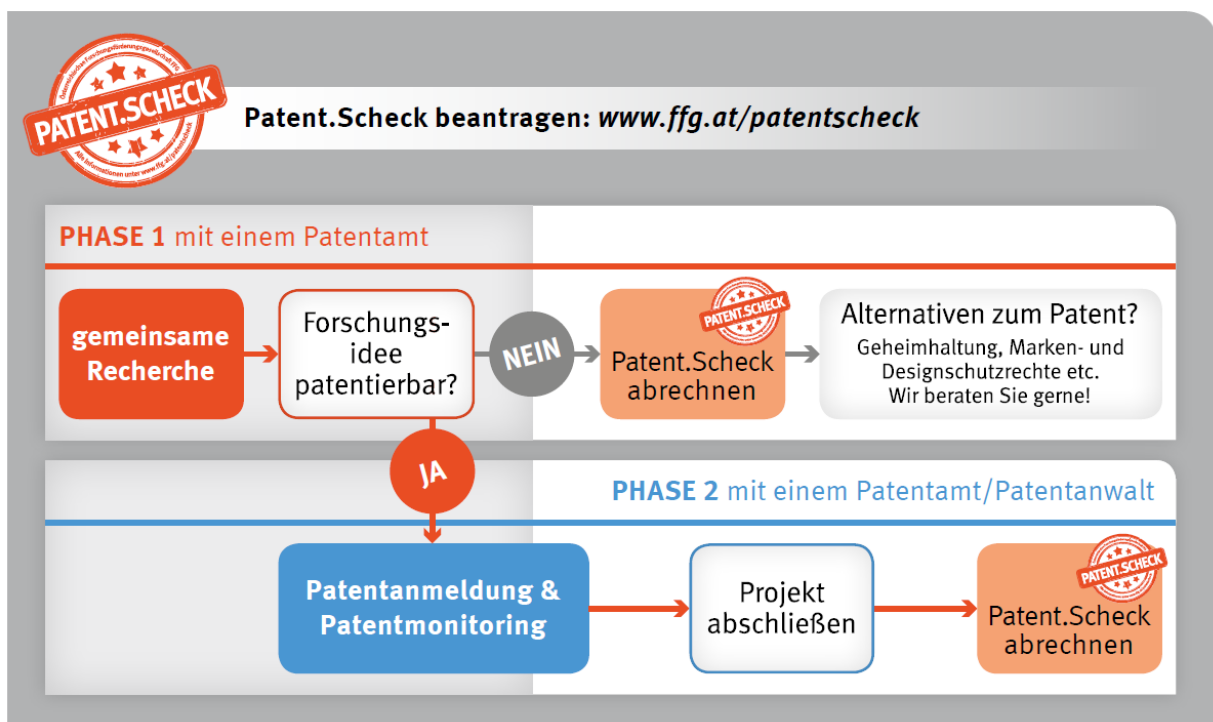


PRÄAMBEL	3
1 DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE	4
2 Die Basis für eine Förderung	5
2.1 Was ist der Patent.Scheck?	5
2.2 Wer ist förderbar?.....	5
2.3 Was sind die Ziele?	5
2.4 Welche Vorhaben sind förderbar?	6
2.5 Wie hoch ist die Förderung?	7
2.6 Welche Kosten sind förderbar?.....	7
2.7 Welche Laufzeit ist vorgesehen?	7
2.8 Nach welchen Kriterien werden Förderungsansuchen beurteilt?	8
2.9 Welche Dokumente braucht es für die Einreichung?	8
3 Die Einreichung	8
3.1 Wie verläuft die Einreichung?	8
3.2 Wie sicher sind vertrauliche Projektdaten?	8
4 Die Bewertung und die Entscheidung	9
5 Der Ablauf der Förderung	9
5.1 Wie entsteht der Förderungsvertrag?	9
5.2 Wie werden Förderungsraten ausgezahlt?	10
5.3 Welche Berichte und Abrechnungen braucht es?	10
5.4 Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?	10
5.5 Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit?	10
6 AUSSCHREIBUNGSDOKUMENTE	11
7 RECHTSGRUNDLAGEN	11
8 WEITERE FÖRDERUNGSMÖGLICHKEITEN	12
9 Schematische Darstellung des Förderungsablaufs	13

PRÄAMBEL

Für den Standort Österreich spielt der Schutz des geistigen Eigentums (engl.: IPR - Intellectual Property Rights) eine zunehmend wichtige Rolle. Ohne effektive Strategien zur Sicherung immaterieller Vermögen können österreichische Unternehmen auf den internationalen Märkten auf Dauer nicht bestehen. **Kleine und Mittlere Unternehmen (KMU)** vor allem verfügen oft nicht über die notwendigen Kapazitäten, um gezielt und langfristig eine professionelle Absicherung ihres geistigen Eigentums sicherstellen zu können. Speziell für Start-Ups ist in diesem Zusammenhang zusätzlich eine frühzeitige und professionelle Analyse des „freedom-to-operate“ ein wichtiger Input für die Ausrichtung ihrer Unternehmensstrategie. Nicht nur fehlende finanzielle Ressourcen hemmen oft die Entwicklung einer optimalen Schutzstrategie, sondern auch der Mangel an Wissen um das richtige Vorgehen mit Schutzrechtsanmeldungen. Das resultiert in einem Wettbewerbsnachteil gegenüber größeren Unternehmen, aber auch in der Einschränkung, die eigenen Ideen einer breiten Öffentlichkeit bekannt zu machen.

Vor diesem Hintergrund hat die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) ihr Förderangebot um die Patentförderung ausgeweitet. Mit dem gegenständlichen Förderinstrument „Patent.Scheck“ soll die IP-Kompetenz von Start-Ups und Kleinen und Mittleren Unternehmen gestärkt werden. In Zusammenarbeit mit einem Patentamt soll den heimischen KMU der Zugang zur Schutzrechtsexpertise verbessert werden, insbesondere zur frühzeitigen Analyse eines „freedom-to-operate“, zur effizienten Patentanmeldung und zur begleitenden Unterstützung ihrer Internationalisierungsaktivitäten.



1 DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Ausschreibungsübersicht	
	Instrument
	Einstieg C2-SP
Kurzbeschreibung	Das FFG-Förderinstrument Patent.Scheck wurde speziell zur Stärkung der IP-Kompetenz von KMU und Start-Up konzipiert. In Zusammenarbeit mit einem Patentamt soll für die heimischen KMU der Zugang zur Schutzrechtsexpertise verbessert werden, insbesondere zur frühzeitigen Analyse eines „freedom-to-operate“, zur effizienten Patentanmeldung und zur begleitenden Unterstützung ihrer Internationalisierungsaktivitäten.
Schwerpunkte	Ausschreibungsschwerpunkte
	Thematisch offen, keine Schwerpunkte
Eckdaten	Eckdaten der Instrumente
beantragte Förderung in €	max. € 10.000,-
Förderungsquote	max. 80 % Zuschuss
Laufzeit in Monaten	max. 24
Kooperationserfordernis	Nein
Budget gesamt	€ 1 Million / Jahr
Einreichfrist	Laufende Einreichung möglich
Sprache	Deutsch (Englisch ist möglich)
Ansprechpersonen	Gabriele Küssler, Tel +43 (0)5 7755-1504, gabriele.kuessler@ffg.at Karin Ruzak, Tel +43 (0)5 7755-1507, karin.ruzak@ffg.at DI Konstantin Savov, MBA, Tel +43 (0)5 7755-1313, konstantin.savov@ffg.at
Information im Web	https://www.ffg.at/patentscheck

2 Die Basis für eine Förderung

2.1 Was ist der Patent.Scheck?

Der Patent.Scheck fördert den gesamten Prozess der Schutzrechtsanmeldung beginnend mit der Überprüfung einer neuen Idee bis hin zur (inter)nationalen Patentanmeldung und dem Monitoring von Patentanmeldungen im Bereich der Innovationsidee.

Ein wesentliches Merkmal ist der verpflichtende direkte und persönliche Kontakt der Unternehmen mit einem Patentamt, wodurch die Qualität der IP-Recherche wesentlich verbessert werden soll. Zusätzlich kann das Service von Patentanwältinnen und Patentanwälten (sowie RechtsanwältlInnen mit ausgewiesener, vorhandener Expertise im Bereich des Patentwesens) im Zuge der Patentanmeldung in Anspruch genommen werden. Weiters besteht die Möglichkeit zu einem laufenden Patentmonitoring (regelmäßige Überwachung von relevanten Patentanmeldungen im Bereich der Innovationsidee).

2.2 Wer ist förderbar?

Förderbar sind österreichische Klein- und Mittelunternehmen, Start-Up-Unternehmen, sowie Einzelpersonen, die für das Vorhaben eine konkrete wirtschaftliche Verwertungsabsicht nachweisen können (z.B. Unternehmen in Gründung, Betreuung über Gründerzentrum oder vergleichbare Einrichtungen, [AplusB-Zentren](#)). Die wirtschaftliche Tätigkeit muss im Vordergrund stehen.

Unternehmen in Schwierigkeiten¹ erhalten keine Förderung.

2.3 Was sind die Ziele?

Ziel des Patent.Schecks ist die Sicherung von Schutzrechten als Basis für eine nachfolgende wirtschaftliche Verwertung und dabei insbesondere eine:

- Verbesserte Absicherung des Geistigen Eigentums zur Steigerung der (inter)nationalen Wettbewerbsfähigkeit von KMU und Start-Ups
- Erleichterung des Zugangs zu einem professionellen IP-Schutz
- Frühzeitige und professionelle Klärung von „freedom-to-operate“ und Verbesserung der Entscheidungsgrundlage für ein nachfolgendes Innovationsprojekt
- Professionelle Unterstützung bei der Internationalisierung
- Verbesserung der Kompetenzen sowie intensivere Auseinandersetzung im Bereich IP-Schutz
- Bessere Vernetzung der Akteure (Unternehmen, Patentamt, Patentanwalt)

¹ Die Abklärung, ob ein Unternehmen als „in Schwierigkeiten“ einzustufen ist, erfolgt auf Basis der Definition in der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (ABl. L 187 S. 19), der europäischen Grundlageder gegenständlichen Förderung.

2.4 Welche Vorhaben sind förderbar?

Förderbar sind Vorhaben

- a) die eine konkrete neue technisch/naturwissenschaftliche Innovationsidee zum Inhalt haben und
- b) deren wirtschaftliche Verwertung plausibel dargestellt ist.

Mit dem Patent.Scheck sind folgende Phasen förderbar:

1. Phase (verpflichtend):

Interaktive Recherche in Kooperation mit einem nationalen Patentamt aus Europa zu einer konkreten Innovationsidee des Unternehmens und IP-Schutz Beratung. Beim Patentamt muss es sich um ein recherchierendes und prüfendes Amt handeln. Weiters muss eine persönliche und qualitativ hochwertige Beratung auf allen IP-relevanten Bereichen gewährleistet sein (z.B. Österreichisches Patentamt, www.patentamt.at).

2. Phase (optional):

- a) Vorbereitung und Durchführung einer nationalen und internationalen (PCT)² Patentanmeldung in Zusammenhang mit der konkreten Innovationsidee. Dabei können auch Leistungen Dritter (z.B. Patentanwälte für das Formulieren der Ansprüche bzw. der Patentanmeldung) in Anspruch genommen werden.
- b) Begleitendes Patentmonitoring im Bereich der Innovationsidee.

Nicht gefördert werden folgende Inhalte:

- Leistungen zu Ideen, die für den Antragsteller wirtschaftlich nicht verwertbar sind bzw. diese nicht im Einklang mit der Unternehmensstrategie stehen
- Leistungen zu bestehenden Patentanmeldungen bzw. zu bereits erteilten Patenten (z.B. Internationalisierung, Verteidigung etc.)
- Begleitendes Patentmonitoring ohne direkten Bezug zur vorliegenden Innovationsidee
- Vorhaben, bei denen der Antragsteller als Vermittler für Dritte fungiert
- Leistungen, die nicht von einem Patentamt oder einem Patentanwalt erbracht werden können
- Leistungen zu Patentanmeldungen, bei denen der Antragsteller nicht identisch mit dem Anmelder des Patentes ist
- Leistungen zu bereits bekannten/geprüften technischen Lösungen (Ideen)
- Anmeldung von Gebrauchsmustern, Marken- und Musteranmeldungen

² PCT: Der PCT (Patent Cooperation Treaty) - der Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens - vereinfacht eine Patentanmeldung mit Wirkung in derzeit 148 Staaten.

2.5 Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung erfolgt in Form eines nicht-rückzahlbaren Zuschusses in der Höhe von maximal 80 % der förderbaren Kosten. Die restlichen 20 % der Kosten müssen vom Unternehmen selbst finanziert werden.

Der maximale Zuschuss für beide Phasen beträgt € 10.000,-, d.h. die förderbaren Gesamtkosten sind mit € 12.500,- gedeckelt.

Die Förderung wird gemäß FFG-KMU Richtlinie 6.4.4. Innovationsbeihilfen für KMU vergeben. Dabei darf der Gesamtbetrag der Förderung für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen innerhalb von drei Jahren nicht mehr als € 200.000,- pro Unternehmen betragen³.

2.6 Welche Kosten sind förderbar?

Gefördert werden nur die unter Punkt 2.4 definierten externen Leistungen, wobei die Leistungen im Rahmen der 1. Phase verpflichtend sind und die Leistungen der 2. Phase optional in Anspruch genommen werden können. D.h. es sind **ausschließlich Drittkosten förderbar**. Details zur Kostenanerkennung finden Sie im Kostenleitfaden: <https://www.ffg.at/recht-finanzen/kostenleitfaden>.

Für eine Förderung müssen die Kosten direkt dem Projekt zugeordnet werden. Das heißt:

- Sie fallen während des Förderungszeitraums zusätzlich zum normalen Betriebsaufwand an.
- Sie entsprechen dem Förderungsvertrag.
- Sie können mit Kostenbelegen nachgewiesen werden.
- Der frühestmögliche Zeitpunkt für den Start der Arbeiten ist nach Einreichung des Förderungsansuchens.

2.7 Welche Laufzeit ist vorgesehen?

Die Laufzeit des Patent.Schecks richtet sich nach dem Bedarf des Antragstellers und beträgt maximal zwei Jahre (für beide Phasen). Die 1. Phase (interaktive Recherche mit dem Patentamt) muss innerhalb von einem Jahr ab Ausstellung des Vertrags abgeschlossen werden. Die Beantragung eines Patent.Schecks ist maximal einmal pro Jahr möglich.

³ Die Förderung wird nicht in die „de minimis“ Berechnung aufgenommen, da es sich um keine „de minimis“ Förderung handelt.

2.8 Nach welchen Kriterien werden Förderungsansuchen beurteilt?

Die Förderungsansuchen werden nach 2 Kriterien beurteilt:

1. Liegt eine konkrete technisch/naturwissenschaftliche Innovationsidee vor, die hinsichtlich Schützbarkeit geprüft werden kann?
2. Hat die Innovationsidee Potential zur wirtschaftlichen Verwertung?

2.9 Welche Dokumente braucht es für die Einreichung?

Die Projekteinreichung ist ausschließlich über das elektronische Einreichsystem der FFG, dem eCall, möglich: <https://ecall.ffg.at>

eCall Online-Formalfragen

eCall Firmenstammdaten

eCall Online-Projektbeschreibung (inhaltliches Förderungsansuchen)

- Anlagen zum elektronischen Antrag: Die Jahresabschlüsse der letzten zwei Geschäftsjahre (Bilanz, GuV), ausgenommen für Einzelpersonen vor Gründung und Start-Up-Unternehmen in der Gründungsphase)
- Weitere Unterlagen können im Einzelfall nachgefordert werden.

3 Die Einreichung

3.1 Wie verläuft die Einreichung?

Die Einreichung erfolgt elektronisch via eCall unter der Webadresse <https://ecall.ffg.at>. Im Antragsformular muss

- die konkrete Innovationsidee, sowie
- die Darstellung der geplanten wirtschaftlichen Verwertung

beschrieben werden. Formale Fragen sind in der eCall-Maske zu beantworten.

3.2 Wie sicher sind vertrauliche Projektdaten?

Die FFG ist zur Geheimhaltung von Firmen- und Projektinformationen gesetzlich verpflichtet – nach § 9 Abs 4 Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 73/2004. Geheimhaltungspflicht besteht auch für externe ExpertInnen, die in Einzelfällen Projekte beurteilen.

Projekthinhalte und -ergebnisse können nur einvernehmlich mit Förderungsnehmern veröffentlicht werden.

Personenbezogene Daten können wir verwenden, nach § 7 bis 11 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999:

- Zum Abschluss und der Abwicklung des Förderungsvertrages
- Zur Wahrnehmung gesetzlich übertragener Aufgaben
- Für Kontrollzwecke

Im Rahmen dieser Verwendung kann es dazu kommen, dass die Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes, den zuständigen Bundesministerien und der EU übermittelt oder offen gelegt werden müssen.

Die FFG holt gemäß § 7 Abs 2 Z 3 iVm § 8 Abs 1 Z 2 DSG 2000 die Zustimmung der Förderungsnehmer zur möglichen Übermittlung der Daten an das Österreichische Patentamt (ÖPA) mittels Erklärung der FörderungsnehmerInnen im Zuge der Entgegennahme des für den/die Förderungsnehmer/in individuell generierten Schlüsselwertes, der ausschließlich für die Zurverfügungstellung der Daten an das ÖPA über den Webservice des eCall verwendet werden kann, ein.

Weiterführende Informationen zur Wahrung der Vertraulichkeit von personenbezogenen Daten während der Projektlaufzeit stehen im eCall-Tutorial.

4 Die Bewertung und die Entscheidung

Die Entscheidung über die Ausstellung eines Förderungsvertrages erfolgt in einem kombinierten Verfahren, in dem Formalprüfungsaspekte und inhaltliche Aspekte nach einem vereinfachten Bewertungsverfahren geprüft werden.

Die **formale und inhaltliche** Prüfung der Förderungsansuchen (Übereinstimmung mit den Förderungskriterien) erfolgt durch die FFG. Sollte eine Überarbeitung von Inhalten notwendig sein, wird der/die Förderungswerber/in davon einmalig in Kenntnis gesetzt und kann die Mängel innerhalb einer von der FFG kommunizierten Frist beheben. Im Rahmen einer Mängelbehebung ist es nur zulässig, die von der FFG kommunizierten Mängel zu beheben. Andere Änderungen im Projekt bedürfen der Genehmigung der FFG.

Basisprogramm-interne ExpertInnen überprüfen die Angaben zur Innovationsidee und Einpassung in die Unternehmensstrategie. Unternehmen in Schwierigkeiten erhalten keine Förderung.

Eine Endprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel erfolgt auf Basis eines übermittelten Endberichtes und einer Endabrechnung.

Die Förderentscheidung wird von der Geschäftsführung der FFG getroffen.

5 Der Ablauf der Förderung

5.1 Wie entsteht der Förderungsvertrag?

Im Fall der Gewährung einer Förderung übermittelt die FFG ein Förderungsangebot an den/die Förderungswerber/in. Wenn das Förderungsangebot von dem/der Förderungswerber/in innerhalb eines Monats firmenmäßig gezeichnet retourniert wird, wird dieses Dokument zum rechtsgültigen Förderungsvertrag. Danach kann mit der 1. Phase gem. Pkt. 2.4 begonnen werden.

5.2 Wie werden Förderungsraten ausgezahlt?

1. Rate: Zu Beginn werden 14 % der zugesagten Förderung ausbezahlt, womit die Durchführung der verpflichtenden 1. Phase vorfinanziert wird.

2. Rate: Die Auszahlung der 2. Rate erfolgt nach Abschluss des Vorhabens auf Basis eines Endberichtes und einer Endabrechnung. Nach Prüfung durch die FFG werden die förderbaren Kosten bestimmt und die Höhe der 2. Rate (max. 86 % der zugesagten Förderung) ermittelt.

5.3 Welche Berichte und Abrechnungen braucht es?

Der Abschluss der 1. Phase ist mit einem kurzen Bericht und Abrechnung des Patentamts zu belegen.

Nach Abschluss der 2. Phase ist vom Förderungsnehmenden ein Endbericht zu übermitteln. Im Endbericht (max. zwei Seiten) sollen

- kurz die durchgeführten Arbeiten beschrieben, sowie
- die geplanten weiteren Schritte und die geplante wirtschaftliche Verwertung dargestellt werden.

Weiters sind dem Endbericht alle Patentanmeldungen (nationale und internationale) und vorliegende Berichte des Patentamts beizulegen. Bei Inanspruchnahme des Patentmonitorings sind die Monitoringergebnisse des Patentamts/Patentanwalts beizulegen.

Die Endabrechnung beinhaltet alle Rechnungen der beteiligten Dritteileister (inkl. Angabe der durchgeführten Leistungen) sowie die zugehörigen Zahlungsnachweise.

Die Berichte können in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.

5.4 Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?




Wesentliche Projektänderungen oder Änderungen bei dem/der Förderungsnehmer/in (z.B. Änderung von Eigentumsverhältnissen, Insolvenzverfahren) müssen unmittelbar nach Bekanntwerden der FFG mitgeteilt werden. Sämtliche Änderungen von vertraglich festgelegten Parametern bedürfen der Genehmigung der FFG. Die Beantragung durch eine entsprechende Darstellung und Begründung der Änderung erfolgt via eCall-Nachricht. Gegebenenfalls müssen die dazugehörigen Unterlagen als Dateianhang der eCall-Nachricht übermittelt werden.

5.5 Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit?

War die Projektprüfung positiv, wird die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel bestätigt und die Förderung überwiesen. Eine Kürzung der Förderungsmittel aus inhaltlichen sowie formalen und rechtlichen Gründen ist möglich.

6 AUSSCHREIBUNGSDOKUMENTE

Die Abläufe bei der Einreichung und nach der Förderungsentscheidung sowie die Förderungskriterien sind im **Leitfaden „Patent.Scheck“** beschrieben. Die nachfolgende Übersicht zeigt die relevanten Dokumente.

Übersicht Ausschreibungsdokumente - Förderung zum Download: https://www.ffg.at/patentscheck	
Patent.Scheck	 Leitfaden Patent.Scheck
	 Beschreibung der Innovationsidee (Vorlage siehe eCall)
Allgemeine Regelungen zu Kosten	 Kostenleitfaden in der aktuellen Version (Kostenanerkennung in FFG-Projekten)

7 RECHTSGRUNDLAGEN

Die Ausschreibung basiert auf der Richtlinie für die „Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH“ zur Förderung der angewandten Forschung, Entwicklung und Innovation (FFG-Richtlinie **KMU**, <https://www.ffg.at/recht-finanzen/rechtsgrundlagen>). Es wird von den zulässigen Innovationsbeihilfen für KMU (gemäß AGVO Art. 28 bzw. FFG Richtlinie KMU, Pkt. 6.4.4) Gebrauch gemacht.

Bezüglich der Unternehmensgröße ist die jeweils geltende KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht ausschlaggebend. Hilfestellung zur Einstufung finden sie unter: https://www.ffg.at/recht-finanzen/rechtliches_service_KMU

Sämtliche EU-Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

8 WEITERE FÖRDERUNGSMÖGLICHKEITEN

Die FFG bietet ein breites Spektrum an Fördermöglichkeiten und Unterstützung für die Teilnahme an internationalen Programmen.

Die folgende Übersicht präsentiert relevante Fördermöglichkeiten im Umfeld der aktuellen Ausschreibung. Die FFG-AnsprechspartnerInnen stehen für weitere Informationen gerne zur Verfügung.

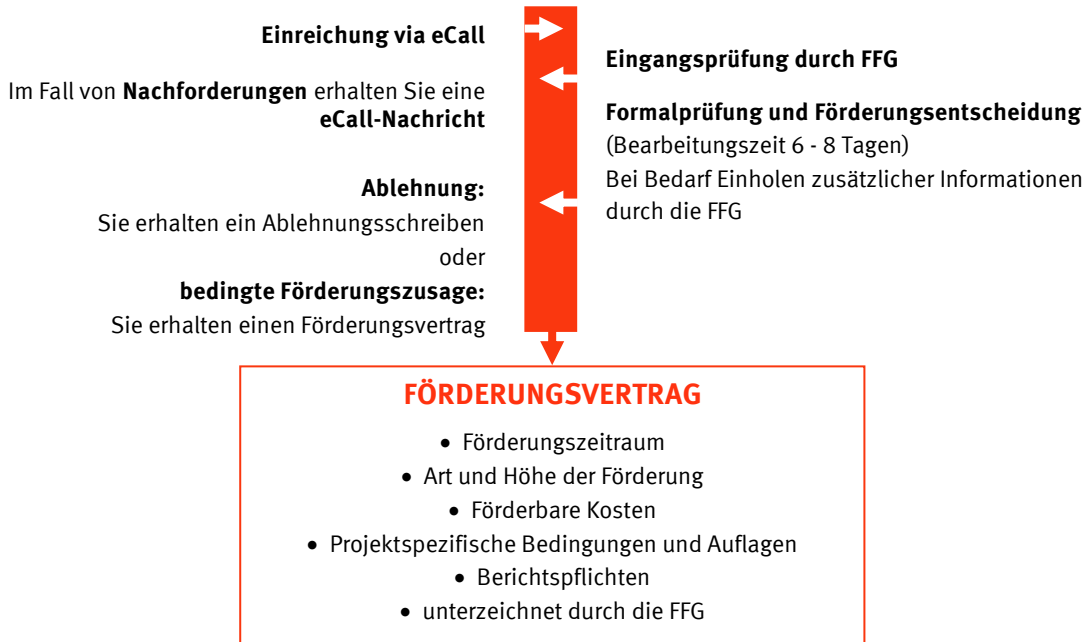
Im Rahmen des KMU-Paketes stehen folgende Förderungsinstrumente zur Verfügung:

Relevante Fördermöglichkeiten FFG	Kontakt	Link
Innovationsscheck Themenoffene Förderung für KMU zur Förderung des Einstiegs in eine kontinuierliche Forschungs- und Innovationsstätigkeit, laufende Ausschreibung	KMU-Hotline Tel +43 (0)5 7755-5000 innovationsscheck@ffg.at	https://www.ffg.at/innovationsscheck
Feasibility Studie Themenoffene Durchführbarkeitsstudien, laufende Ausschreibung	Karin Ruzak Tel +43 (0)57755-1507 karin.ruzak@ffg.at	https://www.ffg.at/feasibility
Projekt.Start Themenoffene Förderung zur Vorbereitung von Entwicklungsprojekten für Unternehmen, laufende Ausschreibung	Gabriele Küssler Tel +43 (0)5 7755-1504 gabriele.kuessler@ffg.at	https://www.ffg.at/projektstart
Basisprogramm Themenoffene Förderung von Entwicklungsprojekten für Unternehmen, laufende Ausschreibung	Karin Ruzak Tel +43 (0)5 7755-1507 karin.ruzak@ffg.at	https://www.ffg.at/basisprogramm



9 Schematische Darstellung des Förderungsablaufs

ANTRAGSABWICKLUNG



FÖRDERUNGSABWICKLUNG

